



FAQ – häufig gestellte Fragen und Hinweise zum neuen Waffengesetz

Allgemeine Hinweise

Das Waffengesetz (WaffG) als Bundesgesetz obliegt in der Ausführung grundsätzlich den Ländern.

Sofern Sie Fragen zum Waffenerwerb und –besitz, Führen und Schießen, Herstellen, Bearbeiten oder zum Verbringen und zur Mitnahme von Waffen haben, wenden Sie sich bitte an ihre örtlich zuständige Waffenbehörde. Hierzu zählen auch Fragen zum Kleinen Waffenschein.

Für die Vergabe von Prüfzeichen (z.B. „F im Fünfeck“, Raute, Trapez) und Zulassungen nach dem WaffG (z.B. Schreckschusswaffen) ist die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig zuständig.

Zuständigkeiten des BKA

Das BKA ist gemäß § 40 Abs. 4 WaffG zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waffen und Gegenstände. Diese sind in der Anlage 2 zum WaffG, der sogenannten „Waffenliste“ (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2-4 WaffG) aufgeführt. Neben den allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Zuverlässigkeit, Sachkunde etc.) muss für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Ein entsprechender Antrag ist formlos zu stellen.

Bestehen Zweifel, wie ein Gegenstand waffenrechtlich einzustufen ist, ist ebenfalls die Zuständigkeit des BKA gegeben (§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG). Anträge sind über die örtlich zuständige Waffenbehörde unter Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses an das BKA zu stellen. Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. vor bei der Herstellung und dem Vertrieb einer neu entwickelten Schusswaffe, oder bei bestehender Rechtsunsicherheit von Firmen bzw. Privatpersonen. Eine auf Antrag erfolgte Einstufung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die vom BKA erstellten Bescheide sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Waffenkostenverordnung, die derzeit überarbeitet wird.

Das BKA ist nicht berechtigt, zu allgemeinen waffenrechtliche Anfragen Auskünfte zu erteilen. Solche Anfragen richten Sie bitte an die rechtsberatenden Berufe.



Im Einzelnen:

Frage:

Welche **Messer** fallen unter das Verbot?

Seit dem 01. April 2003 sind **alle Fallmesser**, unabhängig von deren Klingenform und -länge verboten. Ebenfalls verboten sind **Springmesser** mit einer Klingebreite (in der Klingennmitte gemessen) unter **20 % der Klingenlänge** sowie **Butterflymesser** und **Faustmesser**.



Frage:

Ich habe meinen **Vorderschaftrepetierer** seinerzeit mit einem Pistolengriff versehen. Kann ich diesen so behalten oder muss ich die Waffe wieder auf den ursprünglichen Hinterschaft umrüsten?

Die sogenannten "**Pumpguns**" mit Pistolengriff sind nicht erst seit dem 01.04.2003 sondern bereits seit dem 12.10.2002 definitiv verboten.

In Abstimmung mit dem BMI werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Vorderschaftrepetierflinten mit einem herkömmlichen Hinterschaft fallen nicht unter das Verbot der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 zum WaffG.



Frage:

Für meine ehemals nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) WaffG (alt) verbotene Schusswaffe (**Anscheinswaffe**) habe ich eine gültige Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes. Gilt diese Ausnahmegenehmigung noch? Was muss ich tun?

Für die sogenannten "**Anscheinswaffen**" werden keine Ausnahmegenehmigungen mehr benötigt. Es wird jedoch empfohlen, die vorhandenen Dokumente zu behalten, um erforderlichenfalls den legalen Besitz nachweisen zu können. Der Waffenbesitzer kann die Schusswaffe ohne Genehmigung des Bundeskriminalamtes veräußern; ein Kaufinteressent kann die Waffe auch ohne Ausnahmegenehmigung des BKA erwerben. Der Käufer benötigt allerdings eine gültige Waffenbesitzkarte oder einen Jahresjagdschein.

Nach der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV) sind bestimmte Waffen vom sportlichen Schießen ausgenommen, u.a. (§ 6 Abs. 1)

- „2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
- a) die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bullpup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt;



3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.“

Umbaumaßnahmen an einer halbautomatischen, vormals verbotenen Schusswaffe, sollten nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen.



Frage:

Ich habe einen **Elektroschocker** zu Hause und habe gehört, dass ich den jetzt entsorgen muss, weil er kein Prüfzeichen hat und somit verboten ist. Was hat es mit diesem Gerücht auf sich?

Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen dürfen derzeit durch die vom Bundeskriminalamt erteilte Allgemeinverfügung weiterhin bis zum 31.03.2005 erworben, besessen und geführt werden. Diese Übergangsregelung gilt, bis die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig mit der Prüfung und Vergabe von Prüfzeichen begonnen hat.



Frage:

Ich habe ein **Pfefferspraygerät** zu Hause und habe gehört, dass ich das jetzt entsorgen muss, weil es kein Prüfzeichen hat und somit verboten ist. Stimmt das?

Reizstoffsprühgeräte (RSG) mit dem Wirkstoff Pfeffer, die **ausschließlich zur Tierabwehr** bestimmt und gelabelt sind, fallen nicht unter das WaffG. Ein Prüfzeichen der PTB ist nicht erforderlich. Diese Geräte können weiterhin erworben, besessen und geführt werden. Nur RSG, die nicht oder nicht eindeutig zur Tierabwehr bestimmt sind, müssen von der PTB als gesundheitlich unbedenklich mit einem Prüfzeichen versehen werden, damit sie ebenfalls erlaubt sind. Hier gilt allerdings ein Alterserfordernis von 14 Jahren.

Für verbotene RSG werden grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.



Frage:

Ist die Montage von **Laserzielgeräten** oder **Waffenlampen** an einer Soft-Air-Waffe oder Spielzeugwaffe zulässig?

Die Verbindung eines verbotenen Gegenstandes (z.B. Laserzielgerät oder Waffenlampe) auch mit einer Schusswaffe, die vom Waffengesetz ausgenommen ist, führt **nicht** zum Wegfall des Verbots der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste), Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1. Das Verbot greift bereits dann, wenn die Gegenstände zur Montage bestimmt oder mit einer entsprechenden Vorrichtung versehen sind.

„Soft-Air-Waffen“ sich zweifelsfrei **Schusswaffen**, da hier Geschosse durch den Lauf getrieben werden (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.1).

